



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
der Landkreise und kreisfreien Städte des
Landes Brandenburg

LLBB Frankfurt (Oder)

LAVG Frankfurt (Oder)

TSK Cottbus

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Kantak
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: +49 331 866-4221
Fax: +49 331 27548-31683
Hans-Geotg.Kantak@MdJEV.Brandenburg.de
Aktenzeichen
32-2311/57+1#151752/2016

Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

vom 14. Juni 2016

Teil A

Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen

1. Einleitung

Die Paratuberkulose des Rindes (PTB) ist eine unheilbare Infektionskrankheit, die durch *Mycobacterium avium* spp. paratuberculosis (MAP) hervorgerufen wird. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich über Kot, Milch und Kolostrum. Jungtiere bis zu einem Alter von 12 Monaten sind besonders empfänglich für eine Infektion. Infizierte Tiere erkranken in der Regel erst im fortgeschrittenen Alter und können somit den Erreger unerkannt beherbergen und verbreiten. Sowohl klinisch kranke als auch klinisch inapparente, serologisch positive Tiere sind häufig starke Erregerausscheider.

Das Krankheitsbild der PTB wird geprägt durch unstillbaren Durchfall, der zu einer fortschreitenden Abmagerung und letztendlich zum Tod führt.

Dienstgebäude

Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99

Direkte Tierverluste, verkürzte Nutzungsdauer infizierter Tiere, Rückgang der Milchleistung sowie verminderte Schlachterlöse können in verseuchten Beständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Eine Tilgung der PTB in infizierten Herden ist derzeit mit den verfügbaren diagnostischen Möglichkeiten schwierig.

Im Mittelpunkt der Bekämpfung stehen daher Maßnahmen zur Verhinderung von Neuinfektionen bei Jungtieren durch konsequente Umsetzung seuchenhygienischer Maßnahmen sowie die Identifizierung von möglichen Erregerausscheidern, deren Absonderung und Entfernung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Senkung des Infektionsdruckes im Bestand.

2. Zielstellung

Ziel des Teil A dieser Richtlinie ist die Bekämpfung der PTB in infizierten Rinderbeständen durch Senkung der Seroprävalenz und die MAP-freie Kälber- und Jungtieraufzucht mittels folgender Maßnahmen:

- Unterbrechung der Infektketten durch hygienische und züchterische Maßnahmen,
- Verhinderung der Infektion von Jungtieren durch hygienische Maßnahmen unter Berücksichtigung labordiagnostischer Ergebnisse,
- Entfernung von MAP-infizierten Tieren und Tieren mit serologisch positiven Befunden aus dem Bestand,
- Verhinderung der Einschleppung des Erregers durch Zukauf.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm

Eine Teilnahme am Bekämpfungsprogramm nach Maßgabe des Teil A dieser Richtlinie ist an eine der folgenden Voraussetzungen gebunden:

- Im Bestand treten durch PTB verursachte klinische Erkrankungen auf und der Erreger der PTB wurde durch entsprechende Untersuchungen (Genom-Nachweis mittels PCR, mikrobiologische Anzucht) nachgewiesen oder
- im Bestand werden vermehrt serologisch MAP-positive Befunde ohne Klinik erhoben und/oder in Umgebungskotproben des Bestandes wird MAP mittels PCR oder mikrobiologischer Anzucht nachgewiesen.

Der Tierhalter legt dem zuständigen Amtstierarzt einen auf der Grundlage des Teil A dieser Richtlinie mit Unterstützung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes erarbeiteten betriebsspezifischen Bekämpfungsplan zur Bestätigung vor, erfüllt die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement (Anlage 1) und bestätigt dies im Rahmen seiner Beitrittserklärung (Anlage 2).

4. Beitrittsverfahren

Das Programm zur Bekämpfung der PTB ist ein freiwilliges Programm.

Der Tierhalter erklärt seinen Beitritt schriftlich (Anlage 2) und verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung, die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen durchzuführen und mindestens einmal pro Jahr gegenüber dem zuständigen Amtstierarzt nachzuweisen.

Der zuständige Amtstierarzt informiert den Tierseuchenbekämpfungsdienst über den Beitritt von Tierhaltern zum Verfahren des Teil A der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg.

5. Bekämpfungsmaßnahmen im Bestand

5.1 Diagnostische Untersuchungen:

Alle über 24 Monate alten Zuchtrinder, ausgenommen die bereits als Reagenten registrierten, sind einmal jährlich serologisch auf Antikörper gegen MAP zu untersuchen. Die Blutprobenentnahme kann mit den jährlichen BHV1-Blutproben gekoppelt werden.

In Mutterkuhherden mit nachweislich durch PTB verursachten klinischen Erkrankungen können die serologischen Untersuchungen durch Kotprobenuntersuchungen mittels PCR oder bakteriologischer Anzucht ersetzt werden, soweit diese Notwendigkeit im Einzelfall amtstierärztlich bestätigt wird.

In Milchviehbeständen sind Tiere, für die aus der jährlichen Bestandsuntersuchung kein Laborergebnis vorliegt, vor der Abkalbung serologisch auf Antikörper gegen MAP untersuchen zu lassen.

Im Bestand auftretende Durchfallerkrankungen, die länger als 5 Tage bestehen, sind unverzüglich unter Einbeziehung des Hoftierarztes durch Untersuchung einer Kotprobe von den betroffenen Tieren auf MAP mittels PCR oder bakteriologischer Anzucht diagnostisch abzuklären.

Die Entnahme der Proben ist von einem Tierarzt und die Untersuchung der Proben ist im Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) durchzuführen.

5.2 Maßnahmen im Ergebnis der diagnostischen Untersuchungen

Tiere mit Erregernachweis sind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.

Tiere mit serologisch positiven Befunden (Reagenten) sind zusätzlich zu kennzeichnen und der serologische Status ist im Bestandsregister zu hinterlegen.

Der Tierhalter hat diese Tiere sowie deren weibliche Nachzucht spätestens vor der nächsten Besamung der Schlachtung zuzuführen oder im Falle einer Milchkuh bei deren weiterer Nutzung diese mit Sperma von Mastrassenbullen besamen zu lassen.

Nicht-negative (fragliche) serologische Befunde sind nach 3 Monaten durch eine weitere serologische Untersuchung abzuklären.

5.3 Nachweispflichten:

Mit Beitritt zum Bekämpfungsprogramm ist der Tierhalter verpflichtet:

- die Einhaltung der im Rahmen des betriebsspezifischen Bekämpfungsprogramms festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und zum Herdenmanagement durch mindestens 1 x jährlich vom Amtstierarzt durchgeführte Kontrollen gemäß der Checkliste (Anlage 3) nachzuweisen,
- die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren,
- eine Liste der bakteriologisch, molekularbiologisch und/oder serologisch positiven Tiere mit Angabe der Ohrmarkennummer, dem Befunddatum, dem geplanten und tatsächlichen Abgangsdatum zu führen und bei den Kontrollen vorzulegen.

6. Überwachung, Kontrolle, Anleitung

Das Bekämpfungsverfahren unterliegt der Überwachung durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

Die Überwachung beinhaltet:

- die Dokumentation der an dem Bekämpfungsverfahren teilnehmenden Betriebe,
- die Kontrolle der Einhaltung der im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten hygienischen Maßnahmen,
- die regelmäßige Durchführung der angewiesenen diagnostischen Untersuchungen,
- die Einhaltung der Maßnahmen nach Punkt 5.2,
- die Feststellung der 12-Monats-Seroprävalenz wie folgt:

$$\frac{\text{Anfangsbestand}^1 + \text{Endbestand}^1 \text{ im 12-Monatszeitraum}}{2} = \text{Grundgesamtheit}$$

$$\frac{\text{Anzahl der im 12-Monatszeitraum im Bestand befindlichen und festgestellten Reagenten} \times 100}{\text{Grundgesamtheit}} = \text{12 Monats-Prävalenz}$$

Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kontrolliert einmal jährlich die Einhaltung der im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen, ermittelt die 12-Monats-Seroprävalenz und bestätigt dies bis zum 15.03. des Folgejahres gegenüber dem Tierseuchenbekämpfungsdienst (Anlage 4).

Der Tierseuchenbekämpfungsdienst leitet die Beitrittserklärung nach Anlage 2 an das LLBB und die Tierseuchenkasse und die amtstierärztliche Bestätigung nach Anlage 4 bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres an die Tierseuchenkasse weiter.

Der Tierseuchenbekämpfungsdienst berät auf Anforderung der Amtstierärzte bekämpfungswillige Betriebe, wirkt bei der Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Tierärzte mit und erstellt jährlich Berichte und Analysen zum Fortgang der Bekämpfung.

¹ Bestand = alle untersuchungspflichtigen Rinder (siehe Punkt 5.1)

Teil B

Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“

1. Einleitung/Zielstellung

Systematische Untersuchungen zur Verbreitung der PTB in den Rinderbeständen Brandenburgs liegen nicht vor. Dennoch existieren rinderhaltende Betriebe, die ausschließlich negative MAP-Untersuchungsergebnisse aufweisen.

Diesen Betrieben und den Betrieben, die die PTB entsprechend Teil A der Richtlinie erfolgreich bekämpft haben, soll die Möglichkeit eröffnet werden, einen unverdächtigen Status zu erreichen, der ihnen auch in Zukunft einen ungehinderten Handel mit Rindern, Samen und Embryonen sichert. Dafür ist es erforderlich, Standards zur Erreichung und Aufrechterhaltung dieses Status zu definieren.

2. Voraussetzungen für Teilnahme zur Stuserlangung

Tierhalter können an dem Programm zur Stuserlangung teilnehmen, wenn ihre Bestände

- in bisherigen Untersuchungen auf MAP ausschließlich negative Ergebnisse aufweisen und die in einem betriebspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement (Anlage 1) erfüllen oder
- dem Verfahren des Teil A dieser Richtlinie unterliegen und drei Jahre in Folge ausschließlich MAP-negative Bestandsuntersuchungen aufweisen.

3. Beitrittsverfahren

Das Programm zur Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“ ist ein freiwilliges Programm unter amtlicher Kontrolle nach Maßgabe dieses Erlasses und ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Tierhalter gibt eine Verpflichtungserklärung zum Beitritt zum Verfahren nach Teil B der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nach dem Muster der Anlage 5 ab.
- Nach Ermittlung des Seuchenstatus verpflichtet sich der Tierhalter, die Maßnahmen zur Erlangung des unverdächtigen Status durchzuführen. Bei der Erstellung des ent-

sprechenden Planes zur Stuserlangung durch den zuständigen Amtstierarzt werden der Hoftierarzt und ggf. der Tierseuchenbekämpfungsdienst einbezogen.

Der zuständige Amtstierarzt informiert den Tierseuchenbekämpfungsdienst über den Beitritt von Tierhaltern zum Verfahren nach Teil B dieser Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg.

4. Maßnahmen

4.1 Ermittlung des Seuchenstatus

Nach Abgabe der Beitrittserklärung sind alle über 24 Monate alten Rinder zweimal serologisch auf Antikörper gegen MAP in einem halbjährigen Abstand zu untersuchen.

Treten bei diesen Untersuchungen positive Befunde oder im Rahmen von anderen Untersuchungen Erregernachweise auf, handelt es sich um einen mit Paratuberkulose infizierten Bestand, der ohne weitere umfangreiche Maßnahmen den Status der Unverdächtigkeit nicht erreichen kann. In diesem Fall scheidet der Tierhalter sofort ohne weitere Verpflichtungen aus dem Verfahren (Teil B) aus oder schließt sich - in Abstimmung mit dem zuständigen Amtstierarzt- dem Verfahren nach Teil A der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg an.

Der zuständige Amtstierarzt informiert unverzüglich den Tierseuchenbekämpfungsdienst über das Ausscheiden des Betriebes aus dem Verfahren nach Teil B dieser Richtlinie.

Treten bei beiden Untersuchungen ausschließlich MAP-negative Befunde auf, folgen die Anerkennungsuntersuchungen.

4.2 Anerkennung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“

Die Anerkennung als „Paratuberkulose-unverdächtiger“ Rinderbestand erfolgt, wenn:

- die jährlichen Bestandsuntersuchungen aller über 24 Monate alten Rinder mittels bakteriologischer Kotprobenuntersuchung auf MAP in 3 aufeinanderfolgenden Jahren ein negatives Ergebnis zeigen,
- die Einhaltung der im betriebsspezifischen Plan zur Stuserlangung festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement (Anlage 1) durch mindestens einmal jährlich vom Amtstierarzt durchgeführte Kontrollen mittels

Checkliste (Anlage 3) nachgewiesen werden und eine jährliche Bescheinigung nach Anlage 4 vorliegt,

- alle klinisch PTB-verdächtigen Rinder (z.B. therapieresistenter Durchfall über mehr als 5 Tage, starke Abmagerung, unerklärlicher Abfall der Milchleistung) unverzüglich mittels bakteriologischer Kotprobenuntersuchung auf MAP mit negativem Ergebnis untersucht wurden und
- vorzugsweise Tiere aus Paratuberkulose-unverdächtigen Rinderbeständen mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach Anlage 7 eingestellt wurden
oder

Rinder aus anderen Beständen eingestellt wurden, bei denen in einem Zeitraum von 10 Tagen vor dem Einstellen die Untersuchung einer Kotprobe mittels PCR und die serologische Untersuchung einer Blutprobe auf MAP negativ verlief. Im Herkunftsbestand dieser Tiere dürfen keine klinischen Erscheinungen oder labordiagnostischen Ergebnisse, die auf eine MAP-Infektion hindeuten, zur Kenntnis gekommen sein. Diese Rinder sind von einer Bescheinigung nach Anlage 8 zu begleiten.

Die Untersuchungsergebnisse sind im Betrieb zu dokumentieren.

Der zuständige Amtstierarzt informiert unverzüglich den Tierseuchenbekämpfungsdienst über die Anerkennung des Status des Bestandes mittels Bescheinigung nach Anlage 6.

4.3 Aufrechterhaltung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“

Der Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“ wird aufrechterhalten, wenn:

- im Abstand von maximal 24 Monaten bei allen über 30 Monate alten Rindern Kotprobenuntersuchungen und zusätzlich halbjährliche Umgebungskotprobenuntersuchungen² bakteriologisch auf MAP mit negativem Ergebnis durchgeführt werden,
- die im betriebsspezifischen Plan zur Staterlangung festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und zum Herdenmanagement eingehalten werden,
- nur Rinder aus Paratuberkulose-unverdächtigen Rinderbeständen mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach Anlage 7 eingestellt werden und
- alle klinisch PTB-verdächtigen Rinder (z.B. therapieresistenter Durchfall über mehr als 5 Tage, starke Abmagerung, unerklärlicher Abfall der Milchleistung) unverzüglich mittels molekularbiologischer Kotprobenuntersuchung auf MAP mit negativem Ergebnis untersucht werden.

² Probenahme erfolgt entsprechend den Empfehlungen des BMEL für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern und den Festlegungen des betriebsspezifischen Bekämpfungsplans

Die Untersuchungsergebnisse sind im Betrieb zu dokumentieren.

4.4. Aussetzen oder Aberkennung des Status

Werden bei den Kontrolluntersuchungen nicht negative Reaktionen festgestellt, wird der Status ausgesetzt. Die Aussetzung des Status wird aufgehoben, wenn die Befunde unverzüglich mit negativem Ergebnis abgeklärt wurden.

Der Status wird ferner ausgesetzt, wenn:

- die Festlegungen der Konzeption zur Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“ einschließlich der darin geforderten betriebsspezifischen Maßnahmen nicht eingehalten werden,
- die angewiesenen Untersuchungen nicht regelmäßig durchgeführt werden oder
- klinische Erscheinungen einer MAP-Infektion auftreten.

Wird bei den Untersuchungen der von Einzeltieren genommenen Kotproben MAP nachgewiesen, ist der Status abzuerkennen. Der zuständige Amtstierarzt bewertet die PTB-Situation im Bestand.

Werden die infizierten Tiere unverzüglich aus dem Bestand entfernt und ergeben ggf. notwendige weitere Untersuchungen keinen Hinweis auf eine Ausbreitung der PTB im Bestand fällt der Betrieb in die Anerkennungsphase zurück. Andernfalls kann der Tierhalter sich - in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt – dem Verfahren nach Teil A der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg anschließen.

Der zuständige Amtstierarzt unterrichtet unverzüglich den Tierseuchenbekämpfungsdienst über die Aussetzung bzw. Aberkennung des Status.

5. Überwachung, Kontrolle, Anleitung

Das Verfahren zur Staturerlangung unterliegt der Überwachung durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

Die Überwachung beinhaltet:

- Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen im Rahmen der Ermittlung des Seuchenstatus der Betriebe,

- die Dokumentation der an dem Verfahren zur Stuserlangung teilnehmenden Betriebe,
- die Kontrolle der Einhaltung der im betriebsspezifischen Plan zur Stuserlangung festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und zum Herdenmanagement,
- die regelmäßige Durchführung der angewiesenen diagnostischen Untersuchungen.

Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kontrolliert einmal jährlich die Einhaltung der im betriebsspezifischen Plan zur Stuserlangung festgelegten Maßnahmen sowie die Einhaltung der Untersuchungsfristen und bestätigt dies bis zum 15.03. des Folgejahres mittels Anlage 4.

Der Tierseuchenbekämpfungsdienst informiert die Tierseuchenkasse und das LLBB über den Beitritt von Tierhaltern zum Verfahren nach Teil B dieser Richtlinie mittels Erklärung nach Anlage 5 sowie ggf. über deren Ausscheiden im Ergebnis der Untersuchungen zur Ermittlung des Seuchenstatus.

Der Tierseuchenbekämpfungsdienst teilt der Tierseuchenkasse und dem LLBB die Anerkennung des Status mittels Bescheinigung nach Anlage 6 und die Aussetzung bzw. Aberkennung des Status mit.

Der Tierseuchenbekämpfungsdienst leitet die amtstierärztliche Bestätigung nach Anlage 4 bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres an die Tierseuchenkasse weiter.

Der Tierseuchenbekämpfungsdienst berät auf Anforderung der Amtstierärzte Betriebe, die den Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“ erlangen wollen, wirkt bei der Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Tierärzte mit und erstellt jährlich Berichte und Analysen zum Stand der Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“.

Kostentragung für Maßnahmen nach Teil A und B der Richtlinie

Die Kosten, die in Durchführung dieser Richtlinie anfallen, trägt nach § 23 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz der Tierhalter, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

Die Tierseuchenkasse übernimmt im Rahmen des Beihilfeerlasses die nach dieser Richtlinie anfallenden Untersuchungskosten im LLBB und die Kosten für die Probennahme unter der Voraussetzung, dass für Teil A der Richtlinie die Punkte 1 – 3 bzw. für Teil B der Richtlinie die Punkte 1 und 2 der Anlage 4 amtstierärztlich bestätigt sind.

Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement

Zur Unterbrechung von Infektionsketten sind durch den Tierhalter vor Beitritt zum Bekämpfungsprogramm sowie während des Bekämpfungsverfahrens im Betrieb mindestens nachfolgend genannte Maßnahmen umzusetzen:

1. in einem Milchviehbetrieb:

- Abkalbung in gereinigten und desinfizierten Abkalbeboxen, getrennt nach MAP-Status des Muttertieres oder entsprechender Zwischendesinfektion,
- sofortige Trennung des Kalbes von einer MAP-positiven Mutter nach der Geburt und keine Vertränkung von Mischkolostrum an Kälber,
- Tränkung der Aufzuchtkälber vorzugsweise mit handelsüblichen Milchaustauschern, alternativ mit ausreichend erhitzter Milch (sichere Abtötung von MAP),
- räumlich getrennte Haltung der Aufzuchttiere im ersten Lebensjahr von Kühen (Insbesondere muss durch Wechsel von Arbeitskleidung und –materialien oder durch deren wirksame Desinfektion der Kontakt der Kälber/Jungrinder zum Kot der Kühe unterbunden werden.),
- getrennte Haltung von Rindern und anderen Wiederkäuern (Schafe/Ziegen),
- keine Fütterung mit MAP-kontaminiertem Futter,
- Auftriebsverbot für Aufzuchttiere auf Weideflächen, die in den letzten 12 Monaten durch Milchkühe oder Schafe beweidet wurden,
- Keine Ausbringung von Mist und Gülle auf Weide-/Futterflächen,
- Tierzukäufe sind nur gestattet, wenn im Herkunftsbestand die PTB amtlich nicht zur Kenntnis gekommen ist und im Falle:
 - eines Bestandes im Bekämpfungsverfahren nach Teil A dieser Richtlinie bei unter 24 Monate alten Rindern für das Muttertier ein MAP-negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt und für über 24 Monate alte Rinder ein MAP-negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt,
 - eines Bestandes in der Anerkennungsphase nach Teil B dieser Richtlinie die Anforderungen entsprechend Punkt 4.2 vierter Anstrich erfüllt sind,
 - eines anerkannt PTB-unverdächtigen Bestandes nach Teil B dieser Richtlinie die Anforderung entsprechend Punkt 4.3 dritter Anstrich erfüllt ist.

2. in einem Betrieb mit Mutterkuhhaltung:

In Betrieben mit Mutterkuhhaltung sind folgende Maßnahmen zur Erregerverdünnung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung durchzuführen:

- Getrennte Haltung von MAP-positiven Tieren und deren Kälber von der restlichen Herde,
- Getrennte Haltung von Rindern und anderen Wiederkäuern,
- Kein Oberflächenwasser als Tränke,
- Tierzukäufe sind nur gestattet, wenn im Herkunftsbestand die PTB amtlich nicht zur Kenntnis gekommen ist und im Falle:
 - eines Bestandes im Bekämpfungsverfahren nach Teil A dieser Richtlinie bei unter 24 Monate alten Rindern für das Muttertier ein MAP-negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt und für über 24 Monate alte Rinder ein MAP-negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt,
 - eines Bestandes in der Anerkennungsphase nach Teil B dieser Richtlinie die Anforderungen entsprechend Punkt 4.2 vierter Anstrich erfüllt sind,
 - eines anerkannt PTB-unverdächtigen Bestandes nach Teil B dieser Richtlinie die Anforderung entsprechend Punkt 4.3 dritter Anstrich erfüllt ist.

Hinweis:

MAP-positiv: Einzeltierproben wurden serologisch, bakteriologisch oder molekularbiologisch mit positivem Ergebnis auf MAP untersucht

Aufhebung von Vorschriften

Die Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg vom 20.11.2014 wird aufgehoben. Bereits erfolgte Beitritte zum Programm dieser Richtlinie bleiben unberührt.



Dr. Nickisch

8 Anlagen

Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer: _____

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

**Beitrittserklärung
zum Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose
(Teil A der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen
des Landes Brandenburg)**

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen gemäß der „Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg vom (Teil A)“ an.

Ich bestätige, dass in meinem Rinderbestand die in Anlage 1 der genannten Richtlinie aufgelisteten Maßnahmen eingehalten werden.

Weiterhin verpflichte ich mich, in meinem Rinderbestand die Bekämpfungsmaßnahmen der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg einzuhalten.

Es ist mir bekannt, dass die Tierseuchenkasse Brandenburgs gewährte finanzielle Beihilfen zurückfordert, wenn ich die Rahmenbedingungen der oben genannten Richtlinie nicht einhalte.

Die tierärztliche Beratung/Betreuung meines Bestandes erfolgt durch:

.....
Name, Adresse des Tierarztes

.....
Wohnort, Datum

.....
Unterschrift Tierhalter

Kopie an:

Landesamt - Tierseuchenbekämpfungsdienst zur Weiterleitung an Landeslabor Berlin-Brandenburg und Tierseuchenkasse

**Checkliste zur Kontrolle der Hygienemaßnahmen und Maßnahmen
zum Herdenmanagement**

Registriernummer:

1. für Milchviehbetriebe**Abkalben:**

ja nein

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ein getrennter Abkalberaum, in dem die trächtigen Kühe getrennt von anderen Rindern abkalben können, ist vorhanden. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Getrennte Abkalbeboxen /Abteile nach MAP-Status des Muttertieres sind vorhanden oder die Durchführung entsprechender Zwischendesinfektionen zwischen den Abkalbungen wird gewährleistet. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der Abkalberaum wird ausschließlich für trächtige Kühe genutzt. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Abkalbung erfolgt in Einzelboxen. Vor jeder Abkalbung werden diese gründlich gereinigt und desinfiziert. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Kälber werden auf einem sauberen Unterboden auf einer dicken, sauberen Einstreuschicht (möglichst Strohschicht) oder auf einer desinfizierten Matte geboren. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Kälber werden nach der Geburt <u>sofort</u> von der MAP-positiven Mutter getrennt und separat aufgestellt. |

Kälberaufzucht bis zur Entwöhnung:

ja nein

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kälber erhalten ausschließlich Biestmilch der eigenen Mutter oder Biestmilch von einer Kuh, die auf Paratuberkulose negativ getestet wurde. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es wird kein Mischkolostrum verwendet. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kälber erhalten nach der Biestmilchperiode Milchaustauscherprodukte, alternativ ausreichend erhitzte Milch (sichere Abtötung von MAP). |

- Tränkgefäße werden nach jeder Fütterung gründlich mit sehr heißem Wasser (min. 65°C) gereinigt.
- Die Kälber dieser Altersgruppe sind getrennt (in einem eigenen Stall oder einer abgeschlossenen Abteilung) von Rindern, die älter als zwei Jahre sind, untergebracht. Dadurch ist ein direkter Tierkontakt oder ein Kontakt mit Kot oder Dung von anderen Rindern unmöglich.
- Vor dem Betreten der Kälberabteilung erfolgt ein Wechsel der Arbeitskleidung und –materialien bzw. eine wirksame Desinfektion derselben. Bei einem Wechsel werden sowohl die Kleidung als auch die Arbeitsmaterialien ausschließlich bei der Versorgung der Kälber getragen bzw. genutzt.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, werden niemals auf Weideflächen aufgetrieben, die in den letzten 12 Monaten von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) oder Schafen beweidet wurden.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, gehen niemals mit Rindern, die älter als zwei Jahre sind, oder Schafen auf eine gemeinsame Weide.

Kälberaufzucht nach der Entwöhnung:

- ja nein
- Kälber werden vom Entwöhnungsalter bis zum Alter von 12 Monaten getrennt von Rindern untergebracht, die älter als 2 Jahre sind, wodurch ein direkter Tierkontakt mit Kot oder Mist anderer Tiere unmöglich ist (eigener Stall oder getrennte Abteilung).
 - Vor dem Betreten des Jungtierstalls oder der Jungtierabteilung erfolgt ein Wechsel der Arbeitskleidung und –materialien bzw. eine wirksame Desinfektion derselben. Bei einem Wechsel werden sowohl die Kleidung als auch die Arbeitsmaterialien ausschließlich bei der Versorgung der Jungtiere getragen bzw. genutzt.
 - Die Jungrinder, die jünger als 12 Monate alt sind, bleiben im Stall.
 - Jungtiere dieser Altersstufe werden niemals auf Weideflächen aufgetrieben, die in den letzten 12 Monaten von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) oder Schafen beweidet wurden.

- Jungtiere dieser Altersstufe gehen niemals mit Rindern, die älter als zwei Jahre sind, oder Schafen auf eine gemeinsame Weide.

Futtermanagement

ja nein

- Keine Fütterung mit MAP-kontaminiertem Futter.
- Keine Ausbringung von Mist und Gülle auf Weide-/Futterflächen.

Tierzukauf

ja nein

- Tierzukäufe erfolgen nur aus Beständen, in denen Paratuberkulose amtlich nicht zur Kenntnis gekommen ist.
- Tierzukäufe erfolgen nur, wenn ein MAP-negativer serologischer oder bakteriologischer/molekularbiologischer Einzeltierbefund entsprechend den Anforderungen für Tierzukäufe nach Anlage 1 dieser Richtlinie bezogen auf den Bestandsstatus vorliegt.

2. für Mutterkuhhaltungen

Allgemeine Maßnahmen

- | ja | nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Getrennte Haltung der MAP-positiven Tiere und deren Kälber von der restlichen Herde. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kein Oberflächenwasser als Tränke. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Haltung der Rinder erfolgt getrennt von anderen Wiederkäuern. |

Tierzukauf

- | ja | nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Tierzukäufe erfolgen nur aus Beständen, in denen Paratuberkulose amtlich nicht zur Kenntnis gekommen ist. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Tierzukäufe erfolgen nur, wenn ein MAP-negativer serologischer oder bakteriologischer/molekularbiologischer Einzeltierbefund entsprechend den Anforderungen für Tierzukäufe nach Anlage 1 dieser Richtlinie bezogen auf den Bestandsstatus vorliegt. |

.....
Ort, Datum der Kontrolle

.....

Unterschrift Hoftierarzt Unterschrift Tierhalter Unterschrift amtlicher Tierarzt

Eine Kopie des Fragebogens verbleibt beim Tierhalter.

Amtstierärztliche Bestätigung zur Paratuberkulose-Richtlinie des Landes Brandenburg

Registriernummer:.. ..

Im Betrieb

.....

Name, Anschrift des Tierhalters

wurden im Jahr 20__ im Rahmen der jährlich durchzuführenden amtlichen Kontrolle:

1. keine Verstöße gegen die im betriebsspezifischen Plan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement, einschließlich Tierzukauf, festgestellt,
2. die angewiesenen Untersuchungen regelmäßig durchgeführt,
- 3.* Tiere mit Erregernachweis unverzüglich aus dem Bestand entfernt.
- 4.* Die 12-Monats-Seroprävalenz beträgt:

- Erstfeststellung, bzw. im Vergleich zum Vorjahr:
- gesunken
- unverändert
- gestiegen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Amtstierarzt

Bestätigt: Tierseuchenbekämpfungsdienst

Kopie an:

Landesamt - Tierseuchenbekämpfungsdienst zur Weiterleitung an Tierseuchenkasse

* Punkte 3. und 4. gelten ausschließlich für Teil A der Richtlinie, für die Bestätigung nach Teil B der Richtlinie sind diese zu streichen

Anlage 5

Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer: _____

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

**Beitrittserklärung
zum Programm zur Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“
(Teil B der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen
des Landes Brandenburg)**

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand gemäß der „Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg vom (Teil B)“ an.

Ich verpflichte mich, in meinem Rinderbestand die Maßnahmen zur Erlangung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“ sowie die in der Anlage 1 der genannten Richtlinie aufgelisteten Maßnahmen entsprechend des betriebsspezifischen Plans einzuhalten und dies dem zuständigen Amtstierarzt mindestens einmal im Jahr nachzuweisen.

Es ist mir bekannt, dass die Tierseuchenkasse Brandenburgs gewährte finanzielle Beihilfen zurückfordert, wenn ich die Rahmenbedingungen der oben genannten Richtlinie nicht einhalte.

Die tierärztliche Beratung/Betreuung meines Bestandes erfolgt durch:

.....

Name, Adresse des Tierarztes

.....

Wohnort, Datum

.....

Unterschrift (Tierhalter)

Kopie an: Landesamt - Tierseuchenbekämpfungsdienst zur Weiterleitung an LLBB und Tierseuchenkasse

Amtstierärztliche Anerkennung

Der Betrieb

.....
Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer:

wird auf der Grundlage der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen des Landes Brandenburg vom (Teil B)

mit Wirkung vom als

Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand

amtstierärztlich anerkannt.

Diese Anerkennung wird ausgesetzt oder entzogen, wenn

- die Festlegungen zur Aufrechterhaltung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderbestand“ nicht eingehalten werden oder
- klinische Erscheinungen der Paratuberkulose des Rindes oder
- Tiere mit positiven serologischen, molekularbiologischen oder bakteriologischen Ergebnissen festgestellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Amtstierarzt

Kopie an:

Landesamt - Tierseuchenbekämpfungsdienst zur Weiterleitung an Tierseuchenkasse

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das/Die nachstehend bezeichnete/n Rind/er stammt/stammen aus einem seit dem
.....

anerkannt Paratuberkulose-unverdächtigen Bestand

gemäß den geltenden landesrechtlichen Regelungen

| Ohrmarke/n | Geschlecht | Rasse |
|------------|------------|-------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Die letztmalige Kotprobenuntersuchung aller untersuchungspflichtigen Tiere auf
Mycobakterium avium spp. paratuberculosis erfolgte am:
und liegt nicht länger als 24 Monate zurück.

Diese Bescheinigung verliert zwei Wochen nach dem Tag der Ausstellung oder wenn
die genannten Rinder mit Rindern aus nicht anerkannt Paratuberkulose-unverdächtigen
Beständen in Berührung gekommen sind ihre Gültigkeit.

Herkunftsbestand

.....
Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer:

.....

Ort, Datum

Unterschrift Amtstierarzt

